



Referenz-Nr.: Geko-Nr.: BDAWEL-2026-1051, d.3-ID: BD02370440, Archiv: Büro W127

Kontakt: Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Wasserbau, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 32 24, www.zh.ch/wasserbau

Schwarzbach. Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet. Gemeinden der 3. Priorität (Los 7). Rickenbach ZH.

- | | |
|-------------|--|
| Gemeinde | Rickenbach ZH |
| Gewässer | – Schwarzbach, öffentliches Gewässer Nr. 9083 |
| | – Grafenweisenweiher, öffentliches Gewässer Nr. 402 |
| Massgebende | – Technischer Bericht, Teil I ALLGEMEIN «Schwarzbach/Ellikerbach» vom 26. Juni |
| Unterlagen | 2026 |
| | – Technischer Bericht, Teil II Gemeinde Rickenbach ZH inkl. Anhänge A01-A15, vom |
| | 26. Juni 2026 (Detailpläne Gewässerraum, Mst. 1:1000 in Anhang A12) |
| | – Stellungnahme zu den Einwendungen vom 1. September 2026 |

1. Sachverhalt

Mit der Änderung des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991¹ und der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (Revision vom 4. Mai 2011)² wurde den Kantonen die Vollzugsaufgabe zugewiesen, den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer («Gewässerraum») zu sichern.

Das AWEL erarbeitete den Entwurf zur Festlegung des Gewässerraums am Schwarzbach im Los 7 (Siedlungsgebiet der Gemeinde Rickenbach ZH), legte den Entwurf der betroffenen Gemeinde und den kantonalen Fachstellen für die Festlegung des Gewässerraums am 16. März 2026 zur Stellungnahme vor³, prüfte daraufhin die eingegangenen Stellungnahmen und überarbeitete bei Bedarf den Entwurf.

Die überarbeiteten Unterlagen der Gewässerraumfestlegung lagen vom 26. Juni 2026 bis zum 25. August 2026 öffentlich auf⁴. Die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer wurden vom AWEL über die Auflage schriftlich informiert, soweit dies ohne übermässigen Aufwand möglich war. Während der Auflagefrist sind zwei Einwendungen gegen die Gewässerraumfestlegung erhoben worden. Die beiliegende Stellungnahme zu den Einwendungen vom 1. September 2026 gibt Auskunft über den Umgang mit den Anträgen aus den Einwendungen.

2. Begründung

2.1 Festlegung des Gewässerraums

Der Festlegung des Gewässerraums an den folgenden Abschnitten des Schwarzbachs steht nichts entgegen.

¹ GSchG, SR 814.20

² GSchV, SR 814.201

³ § 17 Wasserverordnung (WsV, LS 724.11)

⁴ § 18 WsV

Tabelle 1: Abschnittsweise Festlegung des Gewässerraums am Schwarzbach und am Grafenwissenweiher im Siedlungsgebiet von Rickenbach ZH

Abschnitt Nr.	Festgelegter Gewässerraum [m]	Bemerkungen
Schwarzbach-00	18.25	Minimaler, symmetrischer Gewässerraum
Schwarzbach-01	18.25	Minimaler, symmetrischer Gewässerraum
Schwarzbach-02	18.25	Minimaler, symmetrischer Gewässerraum
Schwarzbach-03	19.60	Erhöhung aus Sicht Hochwasserschutz
Schwarzbach-04	23.2 bis 18.6	Erhöhung aufgrund Ökomorphologie und Harmonisierung mit Gewässerparzelle Kat. Nr. 3284
Schwarzbach-05	27.8 bis 109.3	Erhöhung aufgrund Ökomorphologie und Harmonisierung mit Gewässerparzelle Kat. Nr. 3284
Grafenwissenweiher	-	Als «Gerinneteil bzw. Aufweitung» des Schwarzbachs betrachtet und daher in den Gewässerraumabschnitt Schwarzbach-05 integriert

Der Gewässerraum⁵ ist bei oberirdischen Gewässern der Raum, der erforderlich ist, um folgende Funktionen gewährleisten zu können:

- a. die natürlichen Funktionen der Gewässer;
- b. den Schutz vor Hochwasser;
- c. die Gewässernutzung.

Es wurde geprüft, ob die vorliegende Festlegung des Gewässerraums (siehe Zusammenfassung in Tabelle 1) im Sinne des Gesetzes und der ausführenden Verordnung verhältnismässig, rechtmässig und zweckmässig ist.⁶ Für diese Prüfung bzw. für die Ausscheidung des Gewässerraums wurden folgende Schritte gemäss Technischem Bericht (s. massgebende Unterlagen) ausgeführt:

1. Vorab wurde der Projektperimeter definiert und es wurden zweckmässige Abschnitte gebildet. Die entsprechenden Ausführungen finden sich in Kapitel 3 des technischen Berichts.
2. Der minimale Gewässerraum wurde nach der Gewässerschutzverordnung und der Wasserverordnung⁷ ermittelt. Die entsprechenden Ausführungen finden sich in Kapitel 4 des technischen Berichts. Zudem wurde geprüft, ob ein Verzicht auf den Gewässerraum möglich ist.
3. In allen Abschnitten wurde geprüft, ob öffentliche Interessen (Hochwasserschutz, Revitalisierung, Natur- und Landschaftsschutz, Gewässernutzung) eine Erhöhung der Gewässerraumbreite erfordern. Die entsprechenden Ausführungen finden sich in Kapitel 5 des technischen Berichts.
4. Im Weiteren wurde geprüft, ob der Gewässerraum unter Umständen asymmetrisch angeordnet, an die baulichen Gegebenheiten angepasst (reduziert) oder mit bestehenden

⁵ Art. 36a GSchG

⁶ Art. 41a ff. GSchV.

⁷ § 23 Abs. 1 WsV.

Vorgaben harmonisiert werden kann. Die entsprechenden Ausführungen finden sich in Kapitel 6 des technischen Berichts.

5. Im Rahmen der Schlussprüfung wurden bezogen auf die Erhöhung und die Anpassung des Gewässerraums (Schritte 3 und 4) die betroffenen Interessen ermittelt, bewertet und abgewogen und geprüft, ob das so ermittelte Resultat rechtmässig, zweckmässig und verhältnismässig ist. Die entsprechenden Ausführungen finden sich in Kapitel 7 des technischen Berichts.

Die vorliegende Festlegung gemäss Tabelle 1 wird zusammenfassend als rechtmässig, zweckmässig und verhältnismässig beurteilt. Der festgelegte Gewässerraum ist im Geografischen Informationssystem des Kantons Zürich (GIS)⁸ öffentlich zugänglich⁹.

3. Es wird verfügt (Entscheid):

3.1 Festlegung des Gewässerraums

3.1.1 Der Gewässerraum wird im Rahmen des Gewässerraumprojekts Kanton Zürich (Los 7), im Siedlungsgebiet der Gemeinde Rickenbach ZH an folgenden Gewässern festgelegt:

- Schwarzbach, öffentliches Gewässer Nr. 9083
- Grafenweisenweiher, öffentliches Gewässer Nr. 402

3.1.2 Zum Umgang mit den eingegangenen Einwendungen wird auf den Einwendungsbericht vom 1. September 2026 verwiesen.

Da keine der eingegangenen Einwendungen berücksichtigt wurde, wurden die massgebenden Unterlagen seit der öffentlichen Auflage inhaltlich nicht mehr angepasst. Es wurde lediglich der Status auf dem Titelblatt der techn. Berichte aktualisiert.

3.2 Bekanntmachung

3.2.1 Die Gemeinde Rickenbach ZH wird zur Publikation eingeladen.

Die Gemeinde muss diese Verfügung im gemeindeüblichen Publikationsorgan öffentlich bekannt machen und sie zeitlich koordiniert mit der Publikation im kantonalen Amtsblatt, zusammen mit der Stellungnahme zu den Einwendungen vom 1. September 2026, öffentlich auflegen¹⁰. Die öffentliche Bekanntmachung im kantonalen Amtsblatt erfolgt durch das AWEL.

⁸ Aufgrund des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 2007 über Geoinformation (GeolG; SR 510.62) und seinen Ausführungsbestimmungen ist der Gewässerraum Bestandteil des Katasters über die öffentlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster). Projektierte (öffentlich aufgelegte), festgelegte und rechtskräftige Gewässerräume und der allfällige Verzicht auf eine Festlegung werden für jedermann zugänglich im Geografischen Informationssystem des Kantons eingetragen.

⁹ § 26 WsV

¹⁰ § 20 Abs. 1 WsV



3.2.2 Wer eine Einwendung gegen den Entwurf erhoben hat, wird schriftlich über die Publikation der Festlegung informiert.¹¹

4. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann Rekurs erhoben werden. Der Rekurs muss innert 30 Tagen eingereicht werden. Gerechnet wird ab Veröffentlichung dieses Entscheids.

Der Rekurs muss schriftlich an folgende Adresse geschickt werden:

*Baurekursgericht des Kantons Zürich
Postfach
8090 Zürich*

Das Rekursschreiben muss Folgendes enthalten:

- Einen Antrag mit Begründung
- Eine genaue Bezeichnung der Beweismittel

Dem Rekursschreiben ist Folgendes beizulegen:

- Der Entscheid, gegen den Rekurs erhoben wird
- Die Beweismittel (soweit möglich)
- Eine Liste aller beigelegten Unterlagen

Wichtig: Die Rekursentscheide des Baurekursgerichts sind mit Kosten verbunden. Wer im Verfahren unterliegt, muss die Kosten tragen.

5. Mitteilung an

- die Gemeindeverwaltung Rickenbach ZH, Abteilung Tiefbau, Andreas Bietenhader, Hauptstrasse 9, 8545 Rickenbach ZH, mit folgenden Beilagen:
 - Technischer Bericht, Teil I ALLGEMEIN «Schwarzbach/Ellikerbach» vom 26. Juni 2026
 - Technischer Bericht, Teil II Gemeinde Rickenbach ZH inkl. Anhänge A01-A15 vom 26. Juni 2026
 - Stellungnahme zu den Einwendungen vom 1. September 2026;
- die Einwender mit separater Post und mit folgender Beilage:
 - Stellungnahme zu den Einwendungen vom 1. September 2026;
- die Los-7-Planer Basler & Hofmann AG und Suter von Känel Wild Planer und Architekten AG (elektronisch);
- das Generalsekretariat der Baudirektion (elektronisch an gs-stab@bd.zh.ch);
- die Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Mobilität, Stab, Ilaria Ghezzi (elektronisch);
- das Amt für Landschaft und Natur, Strategie, Koordination & Recht (elektronisch an aln@bd.zh.ch);
- das Tiefbauamt, Strasseninspektorat, Novica Knezevic (elektronisch);

¹¹ § 20 Abs. 3 WsV.



- das Amt für Raumentwicklung, Abteilung Raumplanung, Ute Sakmann (elektronisch);
- das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Bau, Marc Autenrieth (elektronisch);
- das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Kommunalen Wasserbau, Jan Amann (elektronisch);
- das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Ufer- und Gewässernutzung, Livia Hess (elektronisch);
- das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Geoinformation und Hydrometrie, Dominik Koehler (elektronisch);
- das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Planung, Anita Bianchi (elektronisch).

Im Auftrag der Baudirektion:



Christoph Zemp
Amtschef

25. Sep. 2026